



Autor: R. Thorbecke, Original Juli 2003, Juni 2009

### **Gesetz für eine bedarfsorientierte Grundsicherung**

Welche Bedeutung hat es  
für die soziale Eingliederung von Personen mit Epilepsie?

Welche Leistungen erhalten behinderte Menschen aus dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung (GsiG)?

Am 1.1.2003 ist das GsiG in Kraft getreten. Neben Menschen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, erhalten Menschen, die das 18. Jahr vollendet haben und auf Dauer voll erwerbsgemindert sind, Leistungen aus dem Gesetz.

Die Leistungen aus dem GsiG entsprechen der Hilfe zum Lebensunterhalt aus dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG), dienen also der Sicherung des Lebensunterhalts. Beim Vorliegen der Merkzeichen G oder aG nach § 2 Schwerbehindertenausweisverordnung wird ein Mehrbedarf von 20 % eingeräumt. *Im Gegensatz zu den Leistungen nach dem BSHG bleiben Unterhaltsansprüche von Kindern ihren Eltern gegenüber aber unberücksichtigt, sofern deren Einkommen 100.000 € pro Jahr nicht überschreitet.*

Einkommen der erwerbsgeminderten Person, die Leistungen aus dem GsiG beantragt, z. B. Einkommen aus der Tätigkeit in einer Werkstatt für behinderte Menschen, wird in vergleichbarer Weise wie beim Bezug von Sozialhilfe angerechnet.

Andere Leistungen, z. B. Pflegegeld nach dem Pflegeversicherungsgesetz, werden nicht auf die Grundsicherung angerechnet.

Inwieweit bestimmte andere Leistungen, z. B. kostenfreier Erhalt der Wertmarke für die unentgeltliche Beförderung im Personennahverkehr beim Anspruch auf Sozialhilfe, in vergleichbarer Weise gewährt werden, ist noch nicht entschieden. Beim Kindergeld, das Eltern, bei deren Kindern vor Vollendung des 27. Lebensjahres eine Behinderung eingetreten ist, wegen derer sie außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, unbegrenzt gewährt wird, ist die Anrechnung auf die Grundsicherung davon abhängig, wie das Geld verwendet wird - für den Lebensunterhalt oder für andere Kosten, z. B. Freizeitunternehmungen, nicht erstattete Medikamente etc. Sehr differenziert und praxisbezogen gibt zu diesen Fragen ein Merkblatt des Bundesverbandes für Körper- und Mehrfachbehinderte e. V. unter [www.bvkm.de](http://www.bvkm.de) Auskunft.

Welche behinderten Menschen haben Anspruch?

Leistungen nach dem GsiG können auf Antrag Menschen erhalten, die auf Dauer voll erwerbsgemindert sind entsprechend der Definition der gesetzlichen Rentenversicherungsträger (§ 43 (2) SGB VI).

Dies sind Personen, die eine unbefristete Rente wegen voller Erwerbsminderung beziehen und Personen, die in eine Werkstatt für behinderte Menschen eingegliedert worden sind (also nicht solche, die sich im Eingangsverfahren oder im berufsbildenden Bereich einer Werkstatt befinden).

Bei zeitlich befristeten Renten, bei denen in der Regel davon ausgegangen wird, dass u. U. eine Wiedereingliederung in das Erwerbsleben möglich ist, und bei Menschen im Eingangsverfahren und im berufsbildenden Bereich einer Werkstatt für behinderte Menschen, in dem rehabilitative Ziele im Vordergrund stehen, wird deshalb keine Grundsicherung gewährt.

Wo sind Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz zu beantragen?

Leistungen nach dem GsiG werden nur auf Antrag gewährt. Die Antragsformulare erhält man beim Rentenversicherungsträger oder beim zuständigen Grundsicherungsträger, das ist der Landkreis oder die kreisfreie Stadt, wo der/die Antragsteller/in gemeldet ist.

Welche Auswirkungen hat das Gesetz auf die Eingliederung von Menschen mit Epilepsie?

Das GSiG verbessert die Möglichkeiten zur Verselbstständigung von erwachsenen Menschen mit Epilepsie. Gleichzeitig kann es aber auch negative Auswirkungen auf die berufliche Eingliederung haben.

Auswirkungen auf die Verselbstständigung: Von 120 konsekutiven über 20-jährigen Patienten unserer Station für präoperative Diagnostik (Durchschnittsalter 32,2 Jahre) lebten 77 selbstständig und 43 noch in der Elternfamilie. Die noch in der Elternfamilie Lebenden waren viel häufiger Mitarbeiter von Werkstätten für Behinderte oder Rehabilitanden in beruflichen Maßnahmen und wurden deutlich häufiger noch von den Eltern unterhalten oder erhielten Einkommen aus Lohnersatzleistungen (Unterschied hochsignifikant). Es ergaben sich keine Hinweise dafür, dass die Schwere der Epilepsie die Unterschiede erklären konnte (1). Die nahe liegende Erklärung für die Unterschiede in der Wohnsituation ist deshalb die ungünstigere berufliche und wirtschaftliche Situation der noch in der Elternfamilien lebenden.

Nach der bis Ende 2002 geltenden Gesetzeslage wurden Eltern behinderter Kinder, deren Kinder in eine eigene Wohnung zogen, wenn die Kinder die Kosten dafür nicht aufbringen konnten, im Rahmen ihrer Unterhaltsverpflichtungen nach dem BSHG für die entstehenden Kosten herangezogen, was in unserer Erfahrung dazu führte, dass die Kinder, die nur über ein geringes Einkommen, z. B. bei Beschäftigung in einer WfbM, oder mit unsicherer Einkommenssituation, z. B. Rehabilitanden, eher bei den Eltern wohnen blieben oder sogar wieder in das Elternhaus zurückkehrten. Wohnen außerhalb der Familie ohne größere Kostenbelastung war nur möglich bei vollstationärer Unterbringung in einem Heim, bei der die Eltern sich lediglich bis zum 18. Lebensjahr in der Höhe der ersparten Aufwendungen für den häuslichen Lebensunterhalt und ab dem 18. Lebensjahr lediglich mit monatlich 26 € an den Kosten beteiligen mussten. Das GSiG ermöglicht nun auch selbstständiges Wohnen unabhängig von der Familie und außerhalb vollstationärer Einrichtungen, ohne dass sich daraus Belastungen für die Elternfamilie ergeben, in Form der Überprüfung der Einkommensverhältnisse durch das Sozialamt und langfristigen Unterhaltsleistungen. Eine Ausnahme bilden Familien mit einem Einkommen von mehr als 100.000 € pro Jahr, die zu Unterhaltsleistungen herangezogen werden können.

*Es ist zu hoffen, dass diese Möglichkeiten von jungen Erwachsenen mit Epilepsie, für die eine Heimunterbringung nicht erforderlich ist, die aber nicht unter den Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes, sondern nur in Werkstätten oder ähnlichen Einrichtungen beschäftigt werden können und deshalb ihren Lebensunterhalt nicht selbstständig verdienen können, genutzt werden.*

Auswirkungen auf die berufliche Eingliederung von Menschen mit Epilepsie: Personen, die ohne Beschäftigung und in unsicherer wirtschaftlicher Situation sind, bei denen objektiv betrachtet aber noch Möglichkeiten für eine Wiedereingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt bestehen, könnten sich eher in Richtung dauerhafte Ausgliederung aus dem Erwerbsleben orientieren, mit dem Ziel, Leistungen der Grundsicherung zu erhalten. Erhält eine Person mit Epilepsie schon vor dem 40. Lebensjahr eine zeitlich befristete Rente, was gar nicht selten der Fall ist (2), dann ist diese in der Regel so niedrig, dass zusätzlich Sozialhilfe in Anspruch genommen werden muss, mit allen unangenehmen Folgen - erneute Abhängigkeit von der Elternfamilie etc. Diese Schwierigkeiten sind gelöst, wenn Anspruch auf Grundsicherung erworben wird, z. B. dadurch, dass man sich um eine Eingliederung in eine Werkstatt für behinderte Menschen bemüht. Diese Orientierung wird noch begünstigt durch sozialrechtliche Regelungen, die einen Ausstieg aus einer Rente (auch bei zeitlicher Befristung) beinahe unmöglich macht. *In solchen Situationen der beruflichen Unsicherheit sollte durch gezielte Beratung und Hilfestellung, z. B. zum Erlangen einer Zuverdienstmöglichkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, mit dem Ziel einer späteren (teilweisen) Wiedereingliederung, eine Orientierung auf die Grundsicherung hin vermieden werden, da die Konsequenz eine dauerhafte Ausgliederung aus dem allgemeinen Arbeitsmarkt wäre.*

1. Thorbecke R, Specht U. 2002. Rehabilitation bei Epilepsiepatienten. *Nervenheilkunde* 21: 457-62
2. Thorbecke R. 2001. Outcome of comprehensive care in relation to employment and independent living. In *Comprehensive Care for People with Epilepsy*, ed. M Pfäfflin, RT Fraser, R Thorbecke, U Specht, P Wolf, pp. 307-18. London: John Libbey & Company Ltd.

Quelle: Z Epileptol 16:190-191 (2003), Steinkopff-Verlag 2003

Herausgeber: Deutsche Gesellschaft für Epileptologie